

Ein Vorschlag zur Reform der österreichischen Unternehmensbesteuerung

Von Friedrich Schneider, Linz, und Hannes Winner, Innsbruck*

I. Einleitung

Die Integration der Volkswirtschaften hat die nationale Steuerpolitik grundlegend verändert. Waren für Steuerreformüberlegungen bis in die 80er Jahre fast ausschließlich innerstaatliche Effizienz- und Gerechtigkeitsvorstellungen maßgebend, sind heute die Staaten durch die Mobilität der Produktionsfaktoren zunehmend gezwungen, in der Neugestaltung ihrer Steuersysteme internationale Rahmenbedingungen zu beachten. Im Bereich der Unternehmensbesteuerung ist die Diskussion um die internationale Dimension der Besteuerung häufig mit den Schlagworten der Betriebsansiedlung und -abwanderung verbunden. Aktuelle Beispiele hierfür sind die Steuerreformdiskussionen in Deutschland und Österreich.¹ Daß der internationale Steuerwettbewerb die Standortwahl der Unternehmen beeinflussen könnte, bestätigen auch Unternehmensbefragungen: Eine jüngst durchgeführte Befragung von 300 oberösterreichischen Unternehmen kam etwa zu dem Ergebnis, daß 46 % der Unternehmen eine Sitzverlegung ins Ausland überlegen. Für 20 % der Unternehmen hängt diese Entscheidung unmittelbar mit der Unternehmensbesteuerung zusammen.²

Der vorliegende Beitrag widmet sich den internationalen Aspekten der österreichischen Unternehmensbesteuerung. Ausgehend von einer Bestandsaufnahme zur steuerlichen Belastung der österreichischen Unternehmen werden die Entscheidungswirkungen eines Besteuerungsmodells beleuchtet, das einerseits auf eine Erhöhung der Attraktivität des

* Wir danken einem anonymen Gutachter für wertvolle Hinweise und Verbesserungsvorschläge. Verbleibende Fehler gehen zu unseren Lasten.

¹ Vgl. für Deutschland *Bundesministerium der Finanzen* (1999), für Österreich *Steuerreformkommission* (1998).

² Vgl. *Schneider et al.* (1998), S. 94 ff. Ein ähnliches Ergebnis ergab eine Unternehmensbefragung der Europäischen Kommission, bei der 48 % der befragten Unternehmen erklärten, daß die Besteuerung für die Standortwahl stets oder üblicherweise entscheidend ist (*Commission of the European Communities* (1992)).

Landes als Investitionsstandort abzielt und andererseits die steuerliche Diskriminierung des Eigenkapitals vermindern soll. Der Beitrag ist wie folgt aufgebaut: Nach einer Darstellung der methodischen Grundlagen des Steuerbelastungsvergleichs (Teil II.) wird die gegenwärtige Steuerbelastung der österreichischen Unternehmen erörtert (Teil III.). Durch den empirischen Befund sollen einerseits die steuerliche Position Österreichs innerhalb der EU-Mitgliedstaaten konkretisiert, andererseits bestehende Unzulänglichkeiten des gegenwärtigen Unternehmensteuersystems aufgezeigt werden. Im Anschluß wird ein Besteuerungsmodell von *Schneider et al.* (1998) vorgestellt (Teil IV.), das auf die Vermeidung dieser Schwachstellen abzielt. Dieser Vorschlag wird anhand von Simulationsrechnungen effektiver Grenzsteuersätze zu beurteilen versucht (Teil V. und VI.). In den abschließenden Schlußbemerkungen werden die Überlegungen zusammengefaßt (Teil VII.).

II. Methodische Vorbemerkungen

Im vorliegenden Beitrag werden anhand eines Steuerbelastungsvergleichs die Anreiz- und Entscheidungswirkungen der geltenden Unternehmensbesteuerung Österreichs analysiert und mit denen eines Reformvorschlages von *Schneider et al.* (1998) verglichen.³ Diese Fragestellung legt als adäquate Untersuchungsmethode die Ermittlung von *effektiven Grenzsteuersätzen* nahe.⁴ Im Gegensatz zu *nominellen Grenzsteuersätzen*, die bei internationalen Fragestellungen v.a. zur Problematik grenzüberschreitender Gewinnverlagerungen (z.B. durch konzerninterne Verrechnungspreisgestaltungen) herangezogen werden,⁵ finden die Bemessungsgrundlagen Berücksichtigung, es werden also Grenzbelastungen unter Inanspruchnahme steuerlicher Abzugsposten ermittelt. Effektive Grenzsteuersätze geben die (kalkulatorische) Steuerbelastung einer Grenz- bzw. Erweiterungsinvestition an, *nachdem* die Entscheidung des Unternehmensstandortes bereits gefallen ist.⁶ Sie unterscheiden sich damit auch in der Fragestellung von *effektiven Durchschnittsteuersätzen*, die das Verhältnis zwischen den Steuerzahlungen des Unternehmens und dem steuerpflichtigen Gewinn messen und im Kontext der Unternehmensbesteuerung zur Untersuchung von Standortwirkungen des

³ Zu ähnlichen Arbeiten für Deutschland vgl. *Sinn* (1997) sowie jüngst *Sinn et al.* (1999) und *Sinn, Scholten* (1999).

⁴ Vgl. etwa *Genser, Haufler* (1999), S. 334.

⁵ Grundlegend dazu *Weichenrieder* (1995).

⁶ Vgl. dazu ausführlich *Haufler* (1999), S. 141.

Steuersystems herangezogen werden.⁷ Letzteren wurde – in der Ausprägung impliziter Steuerquoten – in den Steuerreformdiskussionen fast aller europäischen Länder besondere Aufmerksamkeit zuteil.⁸

Zur Berechnung effektiver Grenzsteuersätze hat sich in der Literatur eine von *King* und *Fullerton* entwickelte Methode durchgesetzt.⁹ Die Grundidee ihres Modells läßt sich vereinfacht wie folgt darstellen:¹⁰ Ein Unternehmen tätigt eine Grenzinvestition in Realkapital und erzielt daraus eine bestimmte (Vor-Steuer-)Rendite (*Kapitalkosten*). Die Kapitalkosten geben an, wie hoch die marginale Vor-Steuer-Rendite einer Investition mindestens sein muß, um den Kapitalgebern die Rendite einer Alternativanlage zu bieten.¹¹ Neben den Kapitalkosten ist die *Nach-Steuer-Rendite* des Kapitalgebers zu berechnen. Dieser kann entweder sein Kapital dem Unternehmen zur Verfügung stellen oder am Kapitalmarkt zum Marktzinssatz investieren, wobei abgeleitete Kapitalerträge einkommensteuerpflichtig sind. Die Kapitalanlage wird dort vorgenommen, wo die Nettorendite höher ist. Der effektive Grenzsteuersatz errechnet sich schließlich als Quotient aus dem „Steuerkeil“ (Differenz aus Vor- und Nach-Steuer-Rendite) und der Vor-Steuer-Rendite.

King und *Fullerton* beziehen sich ausschließlich auf inländische Direktinvestitionen. In der vorliegenden Untersuchung werden hingegen Steuerbelastungen für inländische und internationale Direktinvestitionen ermittelt.¹² Die zugrundeliegende Unternehmensgruppe besteht aus einer *Mutter-* und einer *Tochtergesellschaft*. Bei der inländischen Direktinvestition sind sowohl die Mutter- als auch die Tochtergesellschaft im Inland ansässig. Ausländische Direktinvestitionen werden aus der Sicht Österreichs in aktive und passive Direktinvestitionen unterteilt: Die *aktive* Direktinvestition besteht aus einer Investition der österreichischen Muttergesellschaft in einer ausländischen Tochtergesellschaft, umgekehrt stellt die *passive* Direktinvestition ein Engagement einer ausländischen Muttergesellschaft in einer österreichischen Tochtergesell-

⁷ Vgl. etwa *Richter, Seitz, Wiegard* (1996).

⁸ Zu den methodischen Grundlagen vgl. *Mendoza, Razin und Tesar* (1994). Empirisch für Österreich *Felderer, Koman* (1998).

⁹ Vgl. *King, Fullerton* (1984).

¹⁰ Eine kursorische Darstellung des zentralen Formelapparats findet sich im Anhang.

¹¹ Vgl. *Auerbach* (1983), S. 905.

¹² Zur methodischen Erweiterung vgl. *Alworth* (1988) und *Crooks et al.* (1989); zu empirischen Studien insbesondere *OECD* (1991) und *Commission of the European Communities* (1992) oder jüngst *Baker&McKenzie* (1999). Für Deutschland *Schaden* (1995), für Österreich *Winner* (2000).

schaft dar. Die Muttergesellschaft finanziert sich auf dem jeweiligen heimischen Kapitalmarkt aus Eigen- und Fremdmitteln. Die Tochtergesellschaft steht dauerhaft zu 100% im Eigentum der Muttergesellschaft¹³ und finanziert sich ausschließlich aus Eigenmitteln der Muttergesellschaft. Die Tochtergesellschaft tätigt eine Grenzinvestition in Anlage- und Umlaufvermögen und schüttet die Gewinne voll an die Muttergesellschaft aus. Dabei gelangen die Gewinnermittlungsvorschriften der jeweiligen Quellenstaaten zur Anwendung. Das Quellenland erhält darüber hinaus das primäre Besteuerungsrecht auf die Gewinne der Tochtergesellschaft. Der *Anteilseigner* ist im Sitzstaat der Muttergesellschaft ansässig und dort unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Bei der Beteiligung handelt es sich um eine nicht-wesentliche Beteiligung mit langfristigen Anlagemotiven. Mit dieser Annahme wird sichergestellt, daß die steuerlichen Sondervorschriften zur Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen (z.B. nach § 31 öEStG oder § 17 dEStG) und zur Besteuerung von Spekulationsgewinnen (z.B. nach § 30 öEStG oder § 17 dEStG) außer Betracht bleiben. Kapitalgewinnsteuern fallen nur in Ländern an, in denen sie umfassend erhoben werden (Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien und Schweden).

Die effektive Steuerbelastung wird von den nominellen Steuersätzen, dem Körperschaftsteuersystem und den Gewinnermittlungsvorschriften bestimmt. Dabei wird unterstellt, daß die steuerlichen Normalregelungen zur Anwendung gelangen.¹⁴ Steuerliche Ausnahmen bzw. Begünstigungen für bestimmte Regionen (z.B. Sondergebiete in Irland oder Italien), Branchen und Unternehmenstypen (z.B. Koordinationszentren in Belgien oder den Niederlanden) bleiben unberücksichtigt. Dies betrifft auch die steuerlichen Regelungen zur österreichischen Privatstiftung. Als Steuern werden die Körperschaft-, Einkommen- und Vermögensteuer (auf das Betriebs- und Privatvermögen) sowie lokale Ertragsteuern einbezogen. Die Bemessungsgrundlage setzt sich aus den Abschreibungsmodalitäten, steuerlichen Investitionsvergünstigungen, der Vorratsbewertung, Verlustausgleichs-, -vortrags- und -rücktragsregelungen sowie innerhalb des Konzerns der steuerlichen Behandlung von Beteiligungserträgen und Schachteldividenden zusammen. Sofern (bei aktiven und passiven Direktinvestitionen) grenzüberschreitende Gewinnausschüttungen erfolgen, werden die Zuteilungsregeln und Quellensteuern der jeweiligen Doppel-

¹³ Die 25%ige Mindestbeteiligung und die zweijährige Behaltefrist der Mutter-/Tochter-Richtlinie ist erfüllt (AbleG 1990 L225/6).

¹⁴ Eine Übersicht über die wichtigsten steuerrechtlichen Regelungen der EU-Mitgliedstaaten gibt Tabelle A.1.

besteuerungsabkommen Österreichs herangezogen. Die ökonomische Abschreibungsrate beträgt bei Gebäuden 3,6% und bei Maschinen 12,3%.¹⁵ Für den realen Kapitalmarktzins wird 5%, für die (erwartete) Inflationsrate einheitlich 2% angenommen.¹⁶

King und Fullerton gehen von hypothetischen Investitionen aus, die durch eine Kombination aus Branchenzugehörigkeit (verarbeitendes Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie sonstige Industrieunternehmen), Identität des Investors (privater Haushalt, steuerbefreite Institution und Versicherungsgesellschaft), Finanzierungsart (Fremd-, Beteiligungs- und Selbstfinanzierung) und Kapitalanlage (Gebäude, Maschinen und Vorräte) charakterisiert sind.¹⁷ Für jede dieser 81 Kombinationen wird ein effektiver Grenzsteuersatz berechnet. Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich bei der Branchenzugehörigkeit auf das verarbeitende Gewerbe und bei der Identität des Anteilseigners auf einen privaten Haushalt. Da für jede der drei Investitionsgüter drei Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind, ergeben sich *neun* effektive Grenzsteuersätze. Diese Kombinationen werden gewichtet und (1) als Standardinvestition und -finanzierung sowie (2) als durchschnittlicher effektiver Grenzsteuersatz ausgegeben. Als Gewichte werden bei der Standardfinanzierung 35% Fremdfinanzierung, 10% Beteiligungsfinanzierung und 55% einbehaltene Gewinne angenommen, die Standardinvestition setzt sich zu 28% aus Gebäuden, zu 50% aus Maschinen und zu 22% aus Vorräten zusammen.¹⁸

III. Die Steuerbelastung der österreichischen Unternehmen im internationalen Vergleich

Aus *Tabelle 1* gehen die effektiven Grenzsteuersätze für inländische Direktinvestitionen in den EU-Mitgliedstaaten hervor.¹⁹ Da im folgenden nach den Wirkungen des österreichischen Unternehmensteuer-

¹⁵ Diese Werte gehen auf *Hulten, Wykoff* (1981) zurück.

¹⁶ Der Wechselkurs zwischen den Ländern bleibt konstant bei Eins. Für die Europäische Union kann darin ein Vorgriff auf die Schaffung einer gemeinsamen Währung gesehen werden.

¹⁷ Vgl. *King, Fullerton* (1984), S. 13 ff.

¹⁸ Vgl. *OECD* (1991), S. 94 f. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird bei diesen Gewichten auf den OECD-Durchschnitt abgestellt. In Österreich betrug 1991 der Anteil der Eigenfinanzierung 33% und der der Fremdfinanzierung 67% (*OECD* (1991), S. 456). In einer aktuelleren Untersuchung wurde für Österreich eine Eigenkapitalquote von knapp 30% ermittelt. Vgl. *Peneder, Pfaffermayr* (1998), S. 164. Zur theoretischen Diskussion um die marginale Finanzierungsquelle vgl. *Sørensen* (1995).

Tabelle 1
**Effektive Grenzsteuersätze für inländische Direktinvestitionen
in den EU-Mitgliedstaaten, 1.1.1999**

Land	Fremd- finanzierung	Beteiligungs- finanzierung	Selbst- finanzierung	Gesamt	KSt-Satz
Österreich	0,2	49,0	20,1	21,6	34
Belgien	-5,3	56,8	53,6	43,5	39
Dänemark	82,5	82,8	54,9	74,3	34
Deutschland	57,4	68,3	58,4	60,0	45/30 ¹⁾
Finnland	48,6	48,6	62,7	57,8	28
Frankreich	-4,0	61,5	28,6	27,8	33,33 ²⁾
Griechenland	-13,5	-52,1	25,7	10,7	35
Groß- britannien	46,1	52,6	59,6	55,1	31
Irland	-7,2	53,3	44,4	34,8	32 ³⁾
Italien	-18,2	-18,2	28,6	15,4	37
Luxemburg	-180,9	67,7	8,2	14,4	30
Niederlande	98,2	99,0	95,5	97,7	35
Portugal	-19,3	24,1	16,1	12,6	34
Schweden	65,6	78,6	75,4	73,4	28
Spanien	75,2	83,2	36,7	67,0	35
EU-Durch- schnitt ⁴⁾	15,0	50,3	44,6	44,4	34,1 ⁵⁾

¹⁾ Satz für einbehaltene/ausgeschüttete Gewinne, ohne Solidaritätszuschlag.

²⁾ Normalsatz 33,33%, inkl. 10% Zusatzsteuer und 15% lokalem Zuschlag 41,66%.

³⁾ Der Satz für manufacturing companies (10%) wurde nicht berücksichtigt.

⁴⁾ Arithmetischer Mittelwert; gerundet.

⁵⁾ Für Deutschland wurde der Thesaurierungssatz verwendet.

systems auf die nationalen und internationalen Anlage- und Finanzierungsentscheidungen gefragt wird, werden in Tabelle 1 die Ergebnisse der Finanzierungsformen und des durchschnittlichen Grenzsteuersatzes herausgegriffen.²⁰

¹⁹ Detailergebnisse aller neun Kombinationen finden sich für inländische, aktive und passive Direktinvestitionen im Tabellenanhang, Tabelle A.2 bis A.4.

²⁰ Ein negatives Vorzeichen bringt zum Ausdruck, daß die jeweilige Finanzierungsalternative an der Grenze (!) *subventioniert* wird.

Aus den empirischen Ergebnissen von Tabelle 1 folgen für die Steuerpolitik Österreichs wie auch der anderen EU-Mitgliedstaaten wichtige Schlußfolgerungen. Zunächst fällt auf, daß die nominellen Körperschaftsteuersätze (letzte Spalte) erheblich von den effektiven Grenzsteuersätzen abweichen. Länder mit geringen Körperschaftsteuersätzen (etwa 28 % in Schweden oder Finnland) sind bei den effektiven Grenzsteuersätzen als Hochsteuerländer einzustufen, umgekehrt zählen Länder mit einem hohen Körperschaftsteuersatz (z.B. Italien mit 37 % oder Frankreich mit knapp 42 %) zu den Niedrigsteuerländern. Der nominelle Körperschaftsteuersatz vermittelt daher nur ein unzureichendes Bild von der tatsächlichen Steuerbelastung der Unternehmen.

Österreich weist einen durchschnittlichen effektiven Grenzsteuersatz von knapp 22 % aus und liegt mit dieser Belastung innerhalb der EU-Mitgliedstaaten am unteren Ende (bei einem EU-Durchschnitt von 44,4 %). Lediglich in Griechenland (10,7 %), Italien (15,4 %), Luxemburg (14,4 %) und Portugal (12,6 %) ist die durchschnittliche Grenzbelastung geringer. Hochsteuerländer sind hingegen Dänemark (74,3 %), die Niederlande (97,7 %), Schweden (73,4 %) und Spanien (67 %). Signifikant über Österreich liegen ferner Deutschland (60 %), Finnland (57,8 %) und Großbritannien (55,1 %). Die erhebliche Differenz zwischen Österreich und Deutschland ist zunächst auf die unterschiedlichen nominalen Steuersätze der Körperschaftsteuer (vgl. Tabelle 1) und Kapitalertragsteuer (Ö: 25 %, D: 30 %) zurückzuführen. Daneben wird in Deutschland mit der Gewerbesteuer eine lokale Gewinnsteuer erhoben. Auf der Seite Österreichs wirkt insbesondere die Gewährung eines Investitionsfreibetrages im Rahmen der Gewinnermittlung positiv (vgl. Tabelle A.1).

Trotz der günstigen steuerlichen Rahmenbedingungen bestehen in Österreich zwischen den Steuerbelastungen der einzelnen Finanzierungsalternativen beträchtliche Unterschiede: Während eine fremdfinanzierte Grenzinvestition mit 0,2 % belastet ist, beträgt die Grenzbelastung für dieselbe Investition bei Eigenfinanzierung 49 % bzw. 20,1 %. Dies bestätigt die für Österreich mehrfach festgestellte Diskriminierung des Eigenkapitals.²¹ Dafür verantwortlich ist die duale Behandlung der Finanzierungsformen: Während die Fremdkapitalzinsen abzugsfähig sind, sind – als Ergebnis des klassischen Körperschaftsteuersystems – die Gewinnausschüttungen (d.h. die Renditen der Eigenfinanzierung) doppelt belastet. Das österreichische Steuersystem verletzt damit die *Finanzierungsneutralität*.²² Diese ist im Ergebnis erfüllt, wenn alle einer Unterneh-

²¹ Vgl. etwa *Felderer, Koman* (1998), S. 15.

mung zur Verfügung stehenden Finanzierungsformen steuerlich gleich behandelt werden, was in identen effektiven Grenzsteuersätzen zum Ausdruck kommt.^{23, 24}

Anhand der Steuerbelastungen des EU-Durchschnitts ist zu erkennen, daß die Finanzierungsneutralität auch in den restlichen EU-Mitgliedstaaten nicht erfüllt ist. Relativ nahe kommen diesem steuertheoretischen Desideratum Deutschland, Großbritannien, die Niederlande und Schweden, jedoch alle auf einem höheren Belastungsniveau. Abgesehen von Griechenland dominiert die Fremdfinanzierung die Beteiligungsfinanzierung in allen Ländern. In Ländern mit einem (reinen) Vollanrechnungssystem (Finnland und Italien) wird eine Gleichstellung zwischen der Fremd- und Beteiligungsfinanzierung erreicht.²⁵ Schwach ausgeprägt ist die Bevorzugung der Fremdfinanzierung in Dänemark und den Niederlanden. In Luxemburg ist die enorme (marginale) Subventionierung der Fremdfinanzierung durch die Steuerbefreiung von Zinserträgen einerseits und der Investitionszulage (12%) sowie die günstigen Abschreibungsregelungen (degressiv mit 30%) andererseits zu erklären. Aus Tabelle 1 geht schließlich hervor, daß in drei Ländern (Dänemark, Niederlande und Spanien) die Grenzbelastungen der Selbstfinanzierung unter denen der Fremdfinanzierung liegen. Innerhalb der Eigenfinanzierung wird lediglich in Belgien, den Niederlanden und Schweden annähernd ein Ausgleich zwischen der Beteiligungs- und der Selbstfinanzierung erreicht. Ansonsten ist – vor allem in Ländern mit einem klassischen Körperschaftsteuersystem – eine starke Diskriminierung der Beteiligungs- zugunsten der Selbstfinanzierung zu beobachten (besonders markant sind Luxemburg und Spanien). Diese empirische Beobachtung deckt sich mit den Ergebnissen der steuertheoretischen Literatur,

²² Zu dieser Feststellung vgl. auch *OECD* (1991), S. 98.

²³ Vgl. dazu *Schneider* (1992), S. 203 ff.; einen Überblick über die verschiedenen Neutralitätspostulate der Unternehmensbesteuerung gibt *Homburg* (2000), S. 327 ff.

²⁴ Tabelle A.2 (Anhang) zeigt ferner, daß im österreichischen Steuersystem Verzerrungen zwischen Investitionen in Anlagevermögen und Umlaufvermögen auftreten und auf diese Weise auch die *Investitionsneutralität* verletzt wird. Diese gilt als erfüllt, wenn sich bei den Investitionsalternativen durch die Besteuerung die Rangfolge und die Vorzeichen der Kapitalwerte nicht verändern. Vgl. *Homburg* (2000), S. 329.

²⁵ In Italien wird die Fremd- und Beteiligungsfinanzierung steuerlich subventioniert. Dies ist ein Ergebnis der Steuerreform 1998, bei der ein (partieller) Abzug der Eigenkapitalverzinsung eingeführt wurde. In Verbindung mit dem Vollanrechnungssystem, der moderaten Besteuerung von Kapitalerträgen (12,5%) und der Abschaffung der Vermögensteuer sinken die effektiven Grenzsteuersätze. Vgl. *Bordignon et al.* (1999).

die als Hauptproblem der klassischen Körperschaftsteuer die Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne thematisiert.²⁶ Die Doppelbelastung wird verschärft, wenn keine Kapitalgewinnsteuern erhoben werden und der (Einkommen-)Steuersatz auf Zinserträge über dem der Körperschaftsteuer liegt, was etwa in Spanien der Fall ist. In Österreich ist für die Verzerrung zwischen der Beteiligungs- und Selbstfinanzierung neben der Steuersatzdifferenz zwischen der Körperschafts- und Kapitalertragsbesteuerung vor allem die Steuerbefreiung von Kapitalgewinnen verantwortlich.

Der Vergleich zwischen Österreich und den anderen EU-Ländern zeigt, daß das Kriterium der Finanzierungsneutralität nicht unbedingt mit der Zielsetzung der Attraktivität des Investitionsstandortes übereinstimmen muß. Diese Feststellung ist für steuerpolitische Empfehlungen, die aus den empirischen Ergebnissen zu ziehen sind, von zentraler Bedeutung: Da in Österreich die steuerliche Diskriminierung des Eigenkapitals als Schwachstelle des Unternehmensteuersystems anzusehen ist, sollte der steuerlichen Entlastung dieser Finanzierungsform Priorität eingeräumt werden. Demgegenüber legt Tabelle 1 etwa für Deutschland eine umfassende Senkung der Steuerbelastung nahe. Eine einseitige Begünstigung von einbehaltenen Gewinnen, die von der deutschen Bundesregierung im Anschluß an die „Brühler Empfehlungen zur Unternehmensbesteuerung“²⁷ angekündigt wurde,²⁸ erscheint hingegen von sekundärer Bedeutung. Im Gegensatz zu Österreich sind in Deutschland nicht primär die Eigenkapitalformen zu entlasten, sondern generell die Steuersätze zu senken. Die Aufrechterhaltung der Finanzierungsneutralität erfordert dabei, den Körperschaftsteuersatz und Spitzensatz der Einkommensteuer auf ein ähnliches Niveau zu senken.²⁹

In Österreich wurde die steuerliche Diskriminierung des Eigenkapitals im Rahmen der Steuerreform 2000 diskutiert. Als Lösungsmöglichkeit wurde u. a. die Einführung einer *zinsbereinigten Gewinnsteuer* in Betracht gezogen.³⁰ Dabei handelt es sich um eine Form eines konsum-

²⁶ Vgl. etwa *Sørensen* (1995).

²⁷ Vgl. Brühler Empfehlungen zur Reform der geplanten Unternehmensbesteuerung vom 30.4.1999, *Betriebs-Berater* 54 (1999), S. 1188 ff.; auch unter http://www.bundesfinanzministerium.de/infos/u_bestuerung.htm (Stand: 28.5.2000). Ablehnend dazu *Wagner et al.* (1999).

²⁸ Ausführliche Informationen zur deutschen Unternehmenssteuerreform finden sich unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/infos/steuerindex.htm> (Stand: 28.5.2000).

²⁹ Vgl. Sondervotum von H. *Pollak* zu den Brühler Empfehlungen zur Unternehmensbesteuerung. Ähnlich *Wagner et al.* (1999) und *Sinn et al.* (1999), S. 3.

orientierten Unternehmensteuersystems, bei der die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer bestimmten Höhe („Schutzzins“) vom ökonomischen Gewinn nach Betriebsvermögensvergleich abgezogen werden kann.³¹ Die Zinsbereinigung ist (barwert-)äquivalent zu einer Cash-flow-Steuer und in bezug auf Investitions- und Finanzierungsentscheidungen neutral.³² In Österreich konnte sich der Steuergesetzgeber nicht zu einem derartig weitreichenden Schritt entschließen. Statt dessen wurde die Zinsbereinigung lediglich auf den Eigenkapitalzuwachs beschränkt (§ 11 öESTG). Damit wurde allerdings der Umfang abzugsfähiger Eigenkapitalzinsen auf einen Minimalbetrag eingeschränkt. In Verbindung mit dem Verwaltungs- und Berechnungsaufwand, der von den Unternehmen zur Ermittlung des jährlichen Eigenkapitalzuwachses zu leisten ist, wird durch die neue Bestimmung die Benachteiligung des Eigenkapitals kaum reduziert werden können.³³ Die Eigenkapitalzuwachsverzinsung ist zwar als erster Ansatz in Richtung einer Konsumorientierung zu werten, sie vermag aber nicht die Investitions- und Finanzierungsneutralität des Unternehmensteuersystems herzustellen.

IV. Das Modell von Schneider et al. als Alternative zur gegenwärtigen Unternehmensbesteuerung

Die bisherigen Ergebnisse zeigen, daß Österreich in steuerlicher Hinsicht als günstiger Investitionsstandort zu charakterisieren ist. Allerdings ist eine Diskriminierung der Eigenfinanzierung zu beanstanden. Im folgenden wird ein Besteuerungsmodell vorgestellt, das auf die Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der steuerlichen Attraktivität Österreichs bei gleichzeitigem Abbau der Diskriminierung zwischen der Fremd- und Eigenfinanzierung abzielt. Der Vorschlag von *Schneider et al.* sieht im Ergebnis vor, Gewinne erst zu besteuern, wenn sie dem Unternehmen in Form von Ausschüttungen entzogen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben einbehaltene Gewinne steuerfrei.³⁴ Als fiskali-

³⁰ Vgl. *Steuerreformkommission* (1998). Eine umfassende Diskussion dazu findet sich in *Wagner* (1998), *Genser* (1999) und *Winner* (1999).

³¹ Eine zinsbereinigte Einkommens- und Unternehmensbesteuerung, basierend auf einem Vorschlag von *M. Rose, F. W. Wagner* und *E. Wenger*, wird bereits seit längerem in Kroatien praktiziert. Vgl. *Rose* (1999); zur theoretischen Fundierung der zinsbereinigten Gewinnsteuer vgl. *Wenger* (1983).

³² Zu den Neutralitätseigenschaften von konsumorientierten Steuersystemen vgl. *Sinn* (1984).

³³ Zu dieser Einschätzung ausführlich *Wala, Riener-Micheler* (2000).

³⁴ Vgl. *Schneider et al.* (1998), S. 85 ff. Steuertechnisch geht der Reformvorschlag von einem anderem Gewinnbegriff aus: „Einkommen soll erst dann vorlie-

sche Kompensation für den Steuerausfall soll der Investitionsfreibetrag (IFB, derzeit 9 %) abgeschafft werden.³⁵

Die Funktionsweise des neuen Besteuerungsmodells soll exemplarisch anhand von Tabelle 2 illustriert werden.³⁶ Darin werden vier Perioden eines (fiktiven) Unternehmens herausgegriffen, in denen unterschiedliche Annahmen über die Gewinnsituation und das Ausschüttungsverhalten getroffen werden. Bei dem Unternehmen könnte es sich um eine Kapitalgesellschaft handeln, die ihre Investitionen mit Fremd- und Eigenmitteln finanziert. Für den Kapitalgeber wird angenommen, daß er unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Dividendenzuflüsse unterliegen daher der Endbesteuerung von 25 %.

In Periode 1 erzielt das Unternehmen einen Gewinn von 1.000 GE (vor Steuer). Die Hauptversammlung beschließt eine 100%ige Gewinnthesaurierung. Nach dem geltenden Steuerrecht ist auf die einbehaltenen Gewinne der gesetzliche Körperschaftsteuersatz von 34 % anzuwenden. Das Unternehmen hat daher 340 GE an Körperschaftsteuer zu entrichten. Da es zu keiner Gewinnausschüttung kommt, fallen beim Anteilseigner keine Einkommensteuern an. Die gesamte Steuerbelastung beträgt 340 GE (oder 34 %). Im neuen System sind die einbehaltenen Gewinne solange steuerfrei, bis sie zur Ausschüttung gelangen. Die Gesamtsteuerbelastung beträgt daher 0 GE. Der Differenzbetrag zwischen den beiden Systemen (340 GE) würde dem Unternehmen für zusätzliche (betriebliche und Portfolio-) Investitionen zur Verfügung stehen oder (zumindest vorübergehend) die Liquidität des Unternehmens stärken.

In der zweiten Periode erzielt das Unternehmen wieder ein positives Jahresergebnis, das voll an die Anteilseigner repatriiert wird. Gegenwärtig fallen auf Unternehmensebene eine Körperschaftsteuer von 340 GE, beim Anteilseigner die Kapitalertragsteuer in Höhe von 165 GE (25 % der Bardividende) an. In Summe beträgt die Steuerbelastung 505 GE (bzw. 50,5 %). Dies entspricht der Steuerbelastung des Modells von *Schneider et al.*: In ihrem Modell hat der Anteilseigner – wie im bestehenden System – die Dividendenzuflüsse der Einkommensteuer zu

gen, wenn der Gesellschafter Vermögen entnimmt, das er vorher dem Unternehmen in Form von Einlagen zugeführt hat“ (*Schneider et al.* (1998), S. 85). Diese steuerrechtlichen Details bleiben unberücksichtigt, da sie nicht Gegenstand der vorliegenden Simulationsrechnungen sind.

³⁵ Die Autoren schlagen weiters eine Kombination mit einer Mindestkörperschaftsteuer von 17 % vor (*Schneider et al.* (1998), S. 145 f.). Auf diese Variante wird im folgenden nicht eingegangen.

³⁶ Vgl. *Schneider et al.* (1998), S. 87.

Tabelle 2
Wirkungen des Reformvorschlages gegenüber dem bisherigen System

Periode	Gewinn (1)	Körperschaft- steuer (2)	Ausschüttung (1) - (2)	Kapital- ertragsteuer (3)	Steuern gesamt (2) + (3)
<i>Periode 1</i> positives Jahresergebnis keine Ausschüttung	bisher	340	0	0	340
	neu	0	0	0	0
<i>Periode 2</i> positives Jahresergebnis Ausschüttung (voll)	bisher	340	660	165	505
	neu	340 (= 660 × 1,51 × 0,34)	660	165	505
<i>Periode 3</i> negatives Jahresergebnis ¹⁾ Ausschüttung (voll)	bisher	0	660	165	165
	neu	0 (= 660 × 1,51 × 0,34)	660	165	505
<i>Periode 4</i> positives Jahresergebnis Ausschüttung (teilweise)	bisher	340	200	50	390
	neu	103 (= 200 × 1,51 × 0,34)	200	50	153

¹⁾ Verlustvortrag, keine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung

Quelle: Schneider et al. (1998), S. 87

unterwerfen. Bemessungsgrundlage ist die Bardividende. Im Bereich der Dividendenbesteuerung würden sich durch den Systemwechsel also keine Änderungen ergeben. Auf Ebene der Gesellschaft ist die Körperschaftsteuer auf die bisherig (steuerfrei) einbehaltenen Gewinne zu erheben. Die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer beträgt dabei 151 % der Bardividende,³⁷ im konkreten Beispiel beträgt die Steuerbelastung auf Unternehmensebene 340 GE. Gegenüber dem gegenwärtigen Rechtsstand bleibt die Gesamtsteuerbelastung unverändert.

Für die dritte Periode sei angenommen, daß das Unternehmen Verluste erleidet, dennoch aber eine Gewinnausschüttung in Höhe von 660 GE beschließt. Nach der momentanen Rechtslage hat die Kapitalgesellschaft im Verlustfall keine Körperschaftsteuer zu entrichten, es fällt lediglich die Kapitalertragsteuer auf Ebene des Anteilseigners an. Die Summe der Steuerzahlungen beträgt 165 GE (oder 16,5%). Im neuen Besteuerungsmodell führt die Gewinnausschüttung hingegen zu einer Entnahme, die Kapitalgesellschaft hat auf den Ausschüttungsbetrag eine Körperschaftsteuer von 340 GE zu entrichten. Zusammen mit der Kapitalertragsteuer des Gesellschafters beträgt die Gesamtsteuerbelastung 505 GE (50,5%).

In der vierten Periode schreibt das Unternehmen wieder Gewinne, die jedoch nur teilweise an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Nach Entrichtung der Körperschaftsteuer in Höhe von 340 GE verbleibt im bestehenden System ein Betrag von 660 GE zur Ausschüttung. Davon werden annahmegemäß nur 200 GE ausgeschüttet. Beim Gesellschafter fallen daher Kapitalertragsteuern von 50 GE an. Die Gesamtbelastung beträgt 390 GE (39%). Im Modell von *Schneider* et al. ist aufgrund des geringeren Ausschüttungsbetrages lediglich eine Körperschaftsteuer von 103 GE zu entrichten, die Kapitalertragsteuerbelastung auf die Ausschüttung ist mit 50 unverändert gegenüber dem bisherigen System. Die Gesamtbelastung beträgt 153 GE (15,3%).

Ein Vergleich zwischen den beiden Systemen zeigt, daß die Gesamtsteuerbelastung ident ist, wenn das Unternehmen Gewinne erzielt und diese vollständig ausschüttet. Im Falle eines Verlustes und gleichzeitiger Gewinnausschüttung löst der Systemwechsel eine höhere Steuerbelastung aus, da auf die Ausschüttung die Körperschaftsteuer nachgeholt wird. Völlige Gleichheit der beiden Steuersysteme wäre im Verlustfall dann gegeben, wenn das Unternehmen keine Gewinnausschüttungen vornimmt. Schließlich ist das Modell von *Schneider* et al. unter dem Aspekt der Gesamtbelastung dann vorteilhaft, wenn das Unternehmen die Gewinne

³⁷ Vgl. *Schneider* et al. (1998), S. 86.

(ganz oder teilweise) einbehält. Der Vorteil ist allerdings zeitlich begrenzt, solange die einbehaltenen Reserven nicht ausgeschüttet werden. Der Unterschied zwischen den beiden Systemen liegt daher im *Besteuerungszeitpunkt*: Während nach geltendem Recht die Gewinne infolge ihrer Realisierung besteuert werden, verbleiben sie im neuen Modell bis zur Ausschüttung im Unternehmen und ermöglichen auf diese Weise ihren Einsatz für weitere Investitionen. Das neue Modell ist daher mit einem *Steuerstundungseffekt* bzw. *Zinsvorteil* verbunden, der c. p. umso größer ist, je später die Ausschüttung der einbehaltenen Gewinne erfolgt.

In Unternehmensbefragungen und makroökonomischen Simulationen zeigen *Schneider et al.*, daß mit der Umsetzung des Reformvorschlags positive Effekte volkswirtschaftlicher und administrativer Art verbunden sind. Ihr Modell würde insbesondere die Eigenkapitalbildung der Unternehmen anregen, zusätzliche Investitionen (im Ausmaß von 10 bis 20 Mrd. ATS.) auslösen und auch erhebliche Verwaltungsvereinfachungen für die Betriebe und die Finanzverwaltung mit sich bringen.³⁸ Als weiteres Argument für das neue Modell spricht nach Meinung der Autoren, daß durch den Systemwechsel ausländisches Kapital angezogen und gleichzeitig die Abwanderung österreichischer Unternehmen weniger interessant wird.³⁹ Im folgenden wird – unter Ausklammerung von Aufkommenseffekten – untersucht, ob durch den Reformvorschlag die Finanzierungsneutralität des österreichischen Steuersystems erhöht werden kann (Teil V.). Darüber hinaus wird geprüft, ob nach Umsetzung des neuen Modells Anreize bestehen, in Österreich Erweiterungsinvestitionen durchzuführen bzw. zu unterlassen (Teil VI.). Dazu werden für den Vorschlag von *Schneider et al.* effektive Grenzsteuersätze ermittelt und entsprechende Simulationsrechnungen durchgeführt.

V. Die Neutralitätseigenschaften des neuen Modells

Verglichen mit dem gegenwärtigen System treten im Modell von *Schneider et al.* auf Gesellschafterebene keine zusätzlichen Belastungseffekte auf (vgl. Tabelle 2). Die Nach-Steuer-Rendite des Anteilseigners bleibt daher unverändert. Der Systemwechsel zeigt hingegen unmittelbar Auswirkungen auf die Besteuerung der Unternehmensebene. Durch die *temporäre* Steuerbefreiung von einbehaltenen Gewinnen sinken bei der Selbstfinanzierung die Kapitalkosten und daher – bei Konstanz der Nach-Steuer-Renditen – auch die effektiven Grenzsteuersätze.

³⁸ Vgl. *Schneider et al.* (1998), S. 97.

³⁹ Vgl. *Schneider et al.* (1998), S. 92 ff.

Die Auswirkungen des Systemwechsels werden in zwei nachgelagerten Schritten simuliert:

- *Schritt 1:* Zunächst werden effektive Grenzsteuersätze für die vorübergehende Steuerbefreiung einbehaltener Gewinne ermittelt. Im Ergebnis liegt der Unterschied zwischen dem neuen und dem geltenden Besteuerungssystem im Zinsvorteil aus den künftig anfallenden Steuerzahlungen. Im Rahmen der Berechnung effektiver Grenzsteuersätze ist daher anstelle des nominellen Körperschaftsteuersatzes von 34% der Barwert künftiger Steuerzahlungen zu berücksichtigen, wobei davon ausgegangen wird, daß jährlich 10% der Rücklagen abgeschmolzen werden.⁴⁰ Im vorliegenden Fall errechnet sich (bei einem nominellen Zinssatz von 7%, s.o.) ein Wert von 23,9%. Im ersten Schritt müßten damit die effektiven Grenzsteuersätze absinken.
- *Schritt 2:* Anschließend wird die Abschaffung des Investitionsfreibetrages (IFB) als fiskalische Kompensation der Einführung des Reformvorschlages simuliert.⁴¹ Aus dem IFB erwächst dem Steuerpflichtigen ein Steuervorteil, der mit steigendem Körperschaftsteuersatz zunimmt. Eine isolierte Abschaffung des IFB würde sich in einem Anstieg der effektiven Grenzsteuersätze äußern. Der Nettoeffekt aus der Abschaffung des IFB und der vorläufigen Steuerbefreiung einbehaltener Gewinne hängt vom nominellen Körperschaftsteuersatz, von der Höhe des IFB und der Gewichtung der Selbstfinanzierung ab.

Der IFB wurde mit Wirkung vom 1.1.2001 abgeschafft.⁴² Schritt 2 ist somit nicht nur als realistische, sondern nach dem 1.1.2001 auch als relevante Variante einer Gegenfinanzierung zu betrachten. Als Vergleichsmaßstab wird daher zusätzlich der status quo ohne IFB herangezogen: Bei einer isolierten Abschaffung des IFB steigt die effektive Grenzbelastung *von derzeit 21,6% auf 29,3%* an. Dabei betragen die effektiven Grenzsteuersätze der Fremdfinanzierung 13,7%, der Beteiligungsfinanzierung 53,3% und der Selbstfinanzierung 29,4%.

⁴⁰ Im Modell von King und Fullerton wird bei der Selbstfinanzierung unterstellt, daß jährlich 10% der stillen Reserven realisiert werden. Vgl. King, Fullerton (1984), S. 24; OECD (1991), S. 93.

⁴¹ Der IFB (§ 10 öEStG) kann im Jahr der Anschaffung zusätzlich zur Normalabschreibung gewinnmindernd geltend gemacht werden. Vgl. Doralt, Ruppe (2000), S. 176.

⁴² Vgl. Steuerteil des Budgetbegleitgesetzes 2001/2002, Österreichische Steuerzeitung 53 (2000), S. 542.

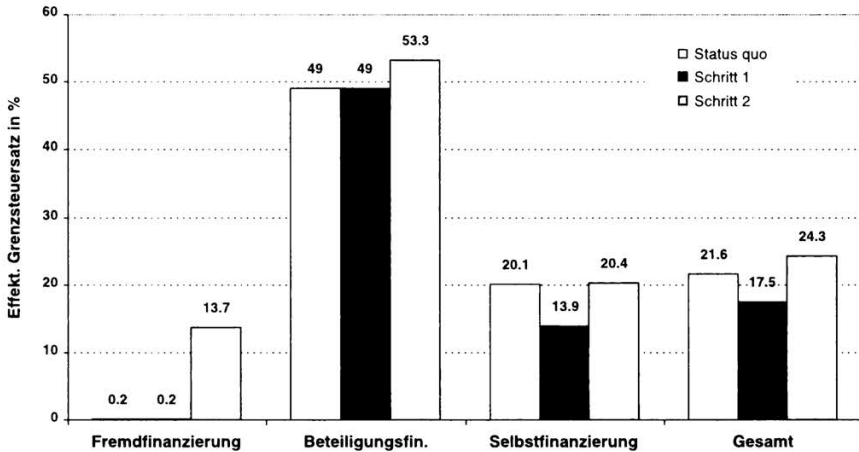


Abbildung 1: Effektive Grenzsteuersätze für inländische Direktinvestitionen nach Umsetzung des neuen Modells

Abbildung 1 zeigt die effektiven Grenzsteuersätze für inländische Direktinvestitionen vor und nach Umsetzung des Reformvorschlages. Im status quo (erste Säule) beträgt die durchschnittliche effektive Grenzbelastung einer inländischen Direktinvestition 21,6% (vgl. auch Tabelle 1). Diese Belastung sinkt bei Einführung des Modells von *Schneider* et al. im ersten Schritt (zweite Säule) auf 17,5%.⁴³ Österreich würde damit innerhalb der EU-Mitgliedstaaten weiter an Attraktivität gewinnen und sich nunmehr klar unter den Niedrigsteuerländern einordnen (vgl. Tabelle 1). In Kombination mit der Abschaffung des IFB (Schritt 2, dritte Säule) steigt die Gesamtsteuerbelastung auf 24,3%. Die Position innerhalb der EG-Mitgliedstaaten würde dadurch aber nicht merklich beeinträchtigt. Wird hingegen als Referenz der status quo ohne IFB herangezogen, sinkt die durchschnittliche Grenzbelastung von 29,3% auf 24,3%.

Abbildung 1 veranschaulicht die bisher festgestellte Diskriminierung des Eigenkapitals. Innerhalb der Eigenfinanzierung wird im status quo die Selbst- gegenüber der Beteiligungsfinanzierung steuerlich bevorzugt (vgl. Tabelle 1). Die Einführung des neuen Systems führt im ersten Schritt zu einem Entlastungseffekt, der ausschließlich auf die Selbstfinanzierung zurückgeht (zweite Säule). Selbstfinanzierte Investitionen

⁴³ Die Simulationen stellen wiederum – wie in Abschnitt II. beschrieben – auf gewichtete Gesamtsteuersätze ab.

weisen nunmehr eine Grenzbelastung von 13,9% auf, ein Wert, der innerhalb der EU nur von Luxemburg (8,9%, vgl. Tabelle 1) unterschritten wird. Ferner verringert sich die Differenz zwischen der Fremd- und der Selbstfinanzierung. In Kombination mit der Abschaffung des IFB (Schritt 2, dritte Säule) steigen hingegen die Grenzbelastungen bei allen Finanzierungsformen. Besonders fällt dabei die Zunahme bei der Fremdfinanzierung ins Gewicht (von 0,2% auf 13,7%). In der Tendenz resultiert daraus eine Angleichung zwischen den Belastungen der Selbst- und Fremdfinanzierung.

Insgesamt könnten mit der Einführung des neuen Modells die steuerbedingten Verzerrungen der Finanzierungsentscheidungen abgebaut werden. Die Diskriminierung der Beteiligungsfinanzierung bleibt indessen bestehen. Um eine vollständige Finanzierungsneutralität des österreichischen Steuersystems zu erreichen, müßten auch die Ausschüttungen steuerlich entlastet werden.

VI. Die Attraktivität Österreichs als Investitionsstandort nach Einführung des neuen Modells

In *Abbildung 2* sind die internationalen Auswirkungen des Systemwechsels dargestellt. Zur anschaulicheren Darstellung wird auf die durchschnittlichen effektiven Grenzsteuersätze der EU abgestellt.⁴⁴ Da bei den aktiven Direktinvestitionen gegenüber der Ausgangslage nur geringfügige Änderungen eintreten,⁴⁵ werden nur die Simulationsergebnisse der passiven Direktinvestitionen erörtert.

Passive Direktinvestitionen sind als Investition einer ausländischen Muttergesellschaft in eine österreichische Tochtergesellschaft definiert. Die Ergebnisse können auch als Gradmesser der steuerlichen Investitionsattraktivität eines Landes interpretiert werden.⁴⁶ Im status quo ist eine Direktinvestition aus den EU-Mitgliedstaaten in Österreich mit einem durchschnittlichen effektiven Grenzsteuersatz von 38,7% belastet (*Abbildung 2*, erste Säule; vgl. auch *Tabelle A.3*). Der Vergleich zum

⁴⁴ Die Detaillierungsergebnisse für die EU-Mitgliedstaaten finden sich in den Tabellen A5 und A6 des Anhangs.

⁴⁵ Aufgrund der Annahme, daß die Tochtergesellschaft im Ausland ansässig ist, bewirkt der Reformvorschlag kaum Änderungen der Ergebnisse. Wie aus *Tabelle A.3* im Anhang hervorgeht, beträgt der effektive Grenzsteuersatz im EU-Durchschnitt 26,3% (mit Fremdfinanzierung 3,0%, Beteiligungsfinanzierung 49,4% und Selbstfinanzierung 25,1%).

⁴⁶ Vgl. *Devereux, Pearson* (1989); ähnlich *OECD* (1991).

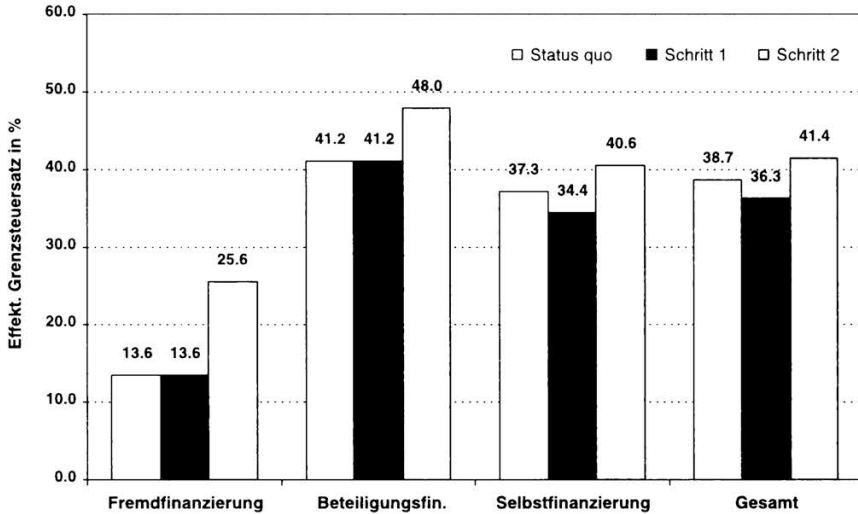


Abbildung 2: Effektive Grenzsteuersätze bei passiven Direktinvestitionen nach Umsetzung des neuen Modells

EU-Durchschnitt auf inländische Direktinvestitionen (44,4%, Tabelle 1) zeigt, daß es für Muttergesellschaften aus den EU-Mitgliedstaaten im großen und ganzen günstiger ist, in Österreich zu investieren als im jeweiligen Heimatland. Dies läßt darauf schließen, daß Österreich für ausländische Direktinvestitionen attraktive steuerliche Bedingungen bietet. Innerhalb der Finanzierungsmöglichkeiten ist eine Bevorzugung des Fremdkapitals festzustellen. Ferner wird auch bei den passiven Direktinvestitionen die Beteiligungsfinanzierung gegenüber der Selbstfinanzierung benachteiligt. Die Differenz zwischen der Beteiligungs- und Selbstfinanzierung ist jedoch geringer als bei den inländischen Direktinvestitionen (vgl. Abbildung 1 und 2).

Nach dem Übergang auf das neue Modell verzeichnen die durchschnittlichen effektiven Grenzsteuersätze zunächst (bei Schritt 1) eine Absenkung von 38,7% auf 36,3%. Diese geht ausschließlich auf eine Abnahme bei der Selbstfinanzierung zurück (von 37,3% auf 34,4%). In Kombination mit der Abschaffung des IFB steigen die effektiven Grenzsteuersätze auf 41,4%,⁴⁷ wobei eine Angleichung zwischen der Eigen-

⁴⁷ Wird als status quo ein Zustand ohne IFB gewählt, ergibt sich eine Absenkung von derzeit 43,8% auf 41,4% (mit Fremdfinanzierung 25,3%, Beteiligungsfinanzierung 47,7% und Selbstfinanzierung 45,3%).

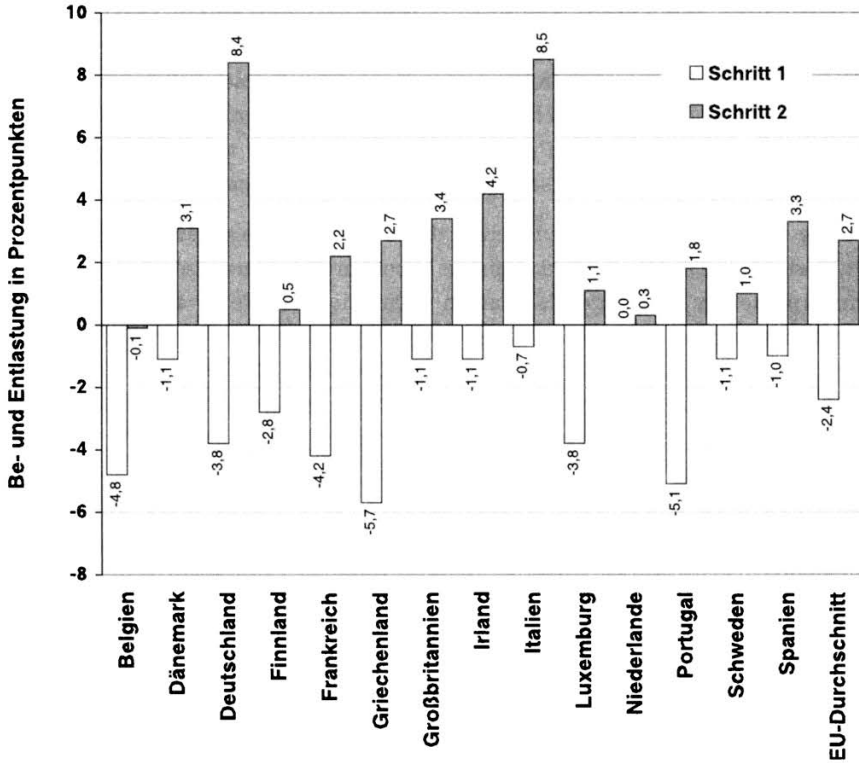


Abbildung 3: Passive Direktinvestitionen nach Umsetzung des neuen Modells

und Fremdfinanzierung auffällt. Diese fällt sogar stärker als bei den inländischen Direktinvestitionen aus (vgl. Abbildung 1 und 2).

Abbildung 3 zeigt für die einzelnen EU-Mitgliedstaaten, in welchem Ausmaß bei passiven Direktinvestitionen die effektiven Grenzsteuersätze reagieren. Die Änderungen sind jeweils in Prozentpunkten angegeben. In Deutschland sinken etwa die effektiven Grenzsteuersätze passiver Direktinvestitionen nach Reformschritt 1 um 3,8 Prozentpunkte (erste Säule), was (unter den gegebenen Annahmen) bedeutet, daß Österreich als Investitionsstandort für deutsche Muttergesellschaften attraktiver wird. Massive Verbesserungen erfahren ferner Investitionen aus Griechenland (-5,7), Portugal (-5,1), Belgien (-4,8) und Frankreich (-4,2). Auch die Direktinvestitionen aus den anderen EU-Mitgliedstaaten würden durch diesen Reformschritt – wenn auch nur in geringem Ausmaß – entlastet. Im EU-Durchschnitt fallen die Grenzbelastungen um 2,4 Prozentpunkte.

Für die Streichung des IFB zeigt Abbildung 3 (zweite Säule), daß die Steuerbelastung auf passive Direktinvestitionen in fast allen Ländern steigt. Die stärksten Belastungseffekte treten dabei für deutsche (8,4) und italienische (8,5) Muttergesellschaften auf. Im EU-Durchschnitt steigen die Grenzbelastungen um 2,7 Prozentpunkte. Allerdings würde eine isolierte Abschaffung des IFB zu wesentlich stärkeren Belastungseffekten führen.

Die Gegenüberstellung zwischen den effektiven Grenzsteuersätzen auf inländische (Tabelle 1) und passive Direktinvestitionen zeigt, ob für die ausländischen Muttergesellschaften steuerliche Anreize für zusätzliche Investitionen in österreichischen Tochtergesellschaften bestehen. *Abbildung 4* zeigt für diesen Vergleich die Be- und Entlastungseffekte des Reformvorschlags. Beispielsweise liegt im Ausgangszustand (erste Säule) für eine Direktinvestition einer deutschen Muttergesellschaft in einer österreichischen Tochtergesellschaft der (durchschnittliche) effektive Grenzsteuersatz um 34,9 Prozentpunkte unter dem einer jeweiligen Inlandsinvestition. Aus der Sicht einer deutschen Muttergesellschaft bestehen daher starke Anreize, Investitionen in Österreich und nicht in Deutschland zu tätigen. Im EU-Durchschnitt liegen im status quo die durchschnittlichen effektiven Grenzsteuersätze einer passiven Direktinvestition um 5,7 Prozentpunkte unter den jeweiligen Inlandsinvestitionen. Die stärksten Unterschiede treten dabei in Deutschland (-34,9), Belgien (-10,8), Griechenland (-12,8) und Frankreich (-7,1) zutage. Einzig Luxemburg (12,9) und Portugal (5,1) weisen gegenüber Österreich positive Belastungsdifferenzen auf, was vorwiegend auf die geringen Steuerbelastungen der inländischen Direktinvestitionen zurückzuführen ist (vgl. Tabelle 1).

Nach der Einführung des neuen Modells steigt in Schritt 1 (zweite Säule) die Differenz des EU-Durchschnitts auf 8,1 Prozentpunkte. Österreichs Attraktivität als Investitionsstandort nimmt daher weiter zu. Bei einer länderweisen Betrachtung erfährt keiner der EU-Mitgliedstaaten eine nennenswerte Verschlechterung. Ein differenzierteres Bild zeigt sich indessen in Kombination mit der Abschaffung des IFB (Schritt 2, dritte Säule). Die Differenz des EU-Durchschnitts schrumpft nunmehr von -5,7 auf -3 Prozentpunkte. Die stärksten Rückgänge treten dabei in Deutschland (von -34,9 auf -26,5) auf. Abgesehen von Luxemburg (14,0), Portugal (6,9) und Italien (3,2) wird die Nulllinie aber auch nach dem zweiten Simulationsschritt von keinem der EU-Mitgliedstaaten wesentlich nach oben durchbrochen. Dies läßt den Schluß zu, daß Österreich nach Umsetzung des Modells von *Schneider* et al. als Sitzstaat von Tochtergesellschaften attraktiv bleibt.

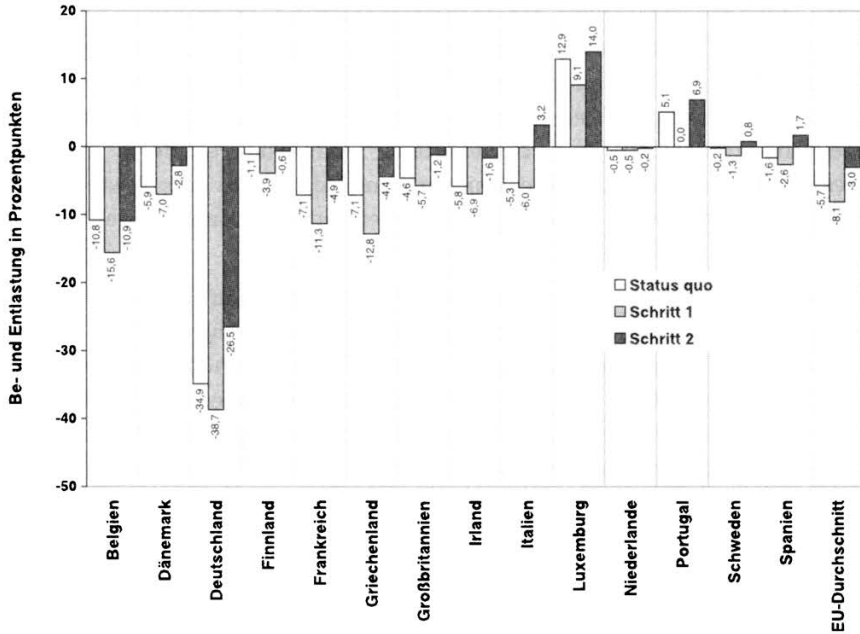


Abbildung 4: Vergleich zwischen inländischen und passiven Direktinvestitionen nach Umsetzung des neuen Modells

VII. Schlußbetrachtungen

Aus den Ergebnissen des vorliegenden Beitrages geht hervor, daß Österreich in steuerlicher Hinsicht ein günstiger Unternehmens- und Investitionsstandort ist. Allerdings wird das Desideratum der Finanzierungsneutralität mehrfach verletzt, was eine suboptimale Kapitalallokation zur Folge hat. Ein Modell, das auf die Vermeidung dieser Schwachstelle abzielt, wurde von *Schneider* et al. vorgelegt. Darin wird vorgeschlagen, einbehaltene Gewinne erst dann zu besteuern, wenn sie an die Anteilseigner ausgeschüttet werden. Die vorliegenden Simulationsrechnungen kommen zu einer positiven Gesamteinschätzung: Der durchschnittliche effektive Grenzsteuersatz einer inländischen Direktinvestition sinkt von derzeit 21,6% auf 17,5% bzw. – in Kombination mit der für 1.1.2001 erfolgten Abschaffung des IFB – von 29,3% auf 24,3%. Auch bei internationalen Direktinvestitionen kommt es zu signifikanten Entlastungseffekten. Eine Reform in Richtung des neuen Modells bringt somit eine Erhöhung der steuerlichen Attraktivität Österreichs. Ferner

wird die Steuerbelastung der Selbstfinanzierung an die Belastung der Fremdfinanzierung angeglichen, was einen Abbau der steuerlichen Diskriminierung des Eigenkapitals zur Folge haben würde. Bei dem Reformvorschlag von *Schneider* et al. handelt es sich daher nicht um eine steuerliche Begünstigung einbehaltener Gewinne, sondern um ein Besteuerungsmodell, das die Finanzierungsneutralität der Besteuerung verbessern und damit die effiziente Verwendung des Kapitals gewährleisten soll.

Ein Problem liegt in der nach wie vor vorhandenen Diskriminierung zwischen der Beteiligungs- und der Selbstfinanzierung; daraus könnte insbesondere ein unerwünschter Lock-in-Effekt entstehen. Der Vorschlag von *Schneider* et al. ist daher durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Beteiligungsfinanzierung zu ergänzen. Mit der Zinsbereinigung des Eigenkapitalzuwachses wurde schon ein – zwar zaghafter – Versuch in diese Richtung unternommen. Längerfristig sollte aber eine konsequenter Konsumorientierung angestrebt werden.

Anhang

Der effektive Grenzsteuersatz einer Grenzinvestition ist als Quotient aus Steuerkeil ($p - s$) und Vor-Steuer-Rendite p definiert:

$$(1) \quad t = \frac{p - s}{p}.$$

p steht für die Bruttorendite des Unternehmens, s gibt die Nach-Steuer-Rendite des Kapitalgebers an. Der Kapitalgeber kann auf dem Kapitalmarkt zum nominellen Zinssatz i anlegen, wobei die Rendite einkommensteuerpflichtig ist. Die reale Nach-Steuer-Rendite errechnet sich aus:

$$(2) \quad s = (1 - m_i)(r + \pi) - \pi - w_p$$

w_p entspricht dem Steuersatz der (persönlichen) Vermögensteuer, m_i dem Steuersatz auf Zinserträge, r dem realen Marktzinssatz und π der Inflationsrate.

Im Gleichgewicht ergeben sich für eine *inländische* Direktinvestition die Kapitalkosten aus (*Auerbach* (1983); *King, Fullerton* (1984); zur formalen Ableitung *Winner* (2000)):

$$(3) \quad p = \frac{1}{1 - \tau} [(q + \delta - \pi)(1 - f_1 A_d \tau - f_2 \tau - f_3 \eta) + d_2 \tau v \pi + (1 - d_1) w_c] - \delta$$

mit den Steuerparametern δ (ökonomische Abschreibungsrate), η (Investitionszulage), ν (Anteil des Vorratsvermögens, der zu historischen Kosten bewertet wird), ρ (Diskontierungsrate), τ (nomineller Körperschaftsteuersatz), A_d (Barwert steuerlicher Abschreibungen), d_1 (Dummy für die Abzugsfähigkeit der betrieblichen Vermögensteuer), d_2 (Dummy für Lagerinvestitionen), f_1 (Anteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten, der zum Anschaffungszeitpunkt abgeschrieben werden kann), f_2 (Anteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten, für den eine Investitionszulage in Anspruch genommen werden kann), f_3 (Anteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten, der über die Normalabschreibung hinaus in der ersten Periode abgeschrieben werden kann), w_c (Satz der Vermögensteuer auf das Betriebsvermögen).

Zur Ermittlung der Kapitalkosten für internationale Direktinvestitionen wurden die Modellerweiterungen von *Crooks et al.* (1989) herangezogen. Analog zu (3) errechnen sich die Kapitalkosten für eine *internationale* Direktinvestition p^* nach (*Crooks et al.* (1989); zur formalen Ableitung *Winner* (2000)):

$$(4) \quad p^* = \frac{1}{1 - \tau^*} [(1 - A^F)(\rho^H + \delta - \pi^F) + d_2^F \tau^F \rho^F \pi^F + (1 - d_1^F \tau^F) w_c^F] - \delta.$$

Ein hochgestellter Index bringt die jeweiligen inländischen („^H“) und ausländischen („^F“) Variablen zum Ausdruck. A^F bezeichnet die Summe aus dem Barwert der steuerlichen Abschreibungen und den Investitionsvergünstigungen des Quellenlandes:

$$(5) \quad A^F = f_1^F A_d^F \tau^* + f_2^F \tau^* + f_3^F \eta$$

Der Diskontierungssatz ρ unterscheidet sich je nach Finanzierungsform (Abbildung 1; vgl. ausführlich *Crooks et al.* (1989) und *Winner* (2000)). i steht für den nominellen Marktzinssatz, m_d bezeichnet den Steuersatz auf Dividenden. z gibt den effektiven Grenzsteuersatz auf Kapitalgewinne an. Dabei wird unterstellt, daß die Unternehmen über die Laufzeit jährlich einen konstanten Anteil von 10% der einbehaltenen Gewinne realisieren (*King, Fullerton* (1984), S. 23). θ zeigt schließlich an, wie stark ein Körperschaftsteuersystem zwischen der Gewinnthesaurierung und -ausschüttung verzerrt. θ ist definiert als die Dividende, die ein Anteilseigner erhält, wenn eine zusätzliche Gewinneinheit (nach Abzug der Körperschaftsteuer) ausgeschüttet wird (*Alworth* (1988), S. 41 ff.). Je größer θ , desto stärker verringert das Körperschaftsteuersystem die Doppelbelastung aus Körperschaft- und Einkommensteuer. Bei einem klassischen Körperschaftsteuersystem nimmt θ einen Wert von 1 an.

Übersicht A.1

Diskontierungsraten für inländische und internationale Direktinvestitionen

	inländische Direktinvestition	internationale Direktinvestition
Fremdfinanzierung	$q = i(1 - \tau)$ (8)	$q = i^H(1 - \tau^H)$ (11)
Beteiligungsfinanzierung	$q = i \frac{(1 - m_i)}{\theta(1 - m_d)}$ (9)	$q = i^H \frac{(1 - m_i^H)}{\theta^H(1 - m_d^H)}$ (12)
Selbstfinanzierung	$q = i \frac{(1 - m_i)}{1 - z}$ (10)	$q = i^H \frac{(1 - m_i^H)}{1 - z^H}$ (13)

Aufgrund der Annahme, daß sich die ausländische Tochtergesellschaft durch Eigenkapital der Muttergesellschaft finanziert und keine Finanzierungsquellen des Quellenlandes in Anspruch nimmt, wird die Diskontierungsrate ausschließlich durch die steuerlichen Parameter des Sitzstaates der Muttergesellschaft bestimmt (Crooks et al. (1989), kritisch dazu Weichenrieder (1995)).

In Gleichung (4) stellt τ^* einen kumulierten Steuersatz auf Gewinnausschüttungen der ausländischen Tochtergesellschaft an die inländische Muttergesellschaft dar. τ^* setzt sich aus der Körperschaftsteuer des Quellenlandes (τ^F), einer allfälligen Quellensteuer auf die Gewinnausschüttung τ_w^F und der Körperschaftsteuer im Sitzstaat der Muttergesellschaft (τ^H) zusammen. Doppelbesteuerungen können durch die Befreiungs- oder Anrechnungsmethode gemildert werden.

Bei Anwendung der Befreiungsmethode ist die Gesamtsteuerbelastung der Muttergesellschaft ausschließlich durch die ausländische Körperschaftsteuer der Tochtergesellschaft und die im Ausland einbehaltene Quellensteuer determiniert. Im Inland sind für die Ausschüttungen der Tochtergesellschaft keine weiteren Steuern zu entrichten.

$$(6) \quad \tau^* = \tau^F + (1 - \tau^F)\tau_w^F$$

Bei Ausschüttungen von einer in der EU ansässigen Tochtergesellschaft an eine im Gemeinschaftsgebiet ansässige Muttergesellschaft entfällt die Quellensteuer, wenn es sich um eine wesentliche Beteiligung handelt. Da von einer 100%igen Beteiligung ausgegangen wird, nimmt τ_w^F einen Wert von 0 an. Insgesamt ergibt sich unter Anwendung der Befreiungsmethode

(7)
$$\tau^* = \tau^F.$$

Bei der Anrechnungsmethode sind zwei Fälle zu unterscheiden: (i) Bei der unbeschränkten Anrechnung wird die gesamte ausländische Körperschaft- und Quellensteuer auf die inländische Steuerschuld angerechnet. τ^* entspricht daher dem inländischen Steuerniveau, $\tau^* = \tau^H$. (ii) Bei der beschränkten Anrechnung entspricht τ^* dem inländischen Steuerniveau ($\tau^* = \tau^H$), wenn $\tau^H > \tau^F$. Umgekehrt ($\tau^H < \tau^F$) wird die gesamte Steuerschuld durch das ausländische Steuerniveau determiniert, $\tau^* = \tau^F$.

Tabellenanhang

Tabelle A.1: Ausgewählte Vorschriften der Unternehmenssteuersysteme in den EU-Mitgliedstaaten, Stand: 1.1.1999

Land	Körperschaftsteuer		Lokale Ertragsteuern	Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage			Einkommensteuer	
	System	Satz		Abschreibung Gebäude (in %) ¹⁾	Abschreibung Maschinen (in %) ¹⁾	Investitionsanreize (in %)	Zinsen ²⁾	Dividenden ²⁾
Österreich	klassisch	34	4	10-20	9 (Freibetrag)	25 ⁹⁾	25 ⁹⁾	
Belgien	klassisch	39 ³⁾	3-5 (2 × lin.A.)	10 (2 × lin.A.)	3,5-10,5 (Freibetrag)	15 ⁸⁾	25 ⁸⁾	
Dänemark	klassisch	34	6-2	(30)	-	-(60) ¹⁰⁾	25 ⁸⁾	
Deutschland	Vollanrechnung	45 (30)	4	10 (3 × lin.A.)	-	30 (53) ¹¹⁾	25 (53)	
Finnland	Vollanrechnung	28	(4-20, Regelsatz 7%)	(0-30)	-	28 ⁸⁾	28 ⁸⁾	
Frankreich	Teilanzrechnung	33,33 ⁵⁾	2-5 (2,5 × lin.A.)	10-20 (2-2,5 × lin.A.)	-	19,4 ⁸⁾	-(50)	
Griechenland	split rate	35 (0)	8	10-20	-	15 ⁹⁾	-	
Großbritannien	Teilanzrechnung	31	4	(25)	-	25 (40)	-(40)	
Irland	Teilanzrechnung	32 ⁶⁾	4	15	-	10 ⁸⁾	-(46)	
Italien	Vollanzrechnung	37	3-10	10-20	-	12,5 ⁸⁾	12,5 ⁸⁾	
Luxemburg	klassisch	30	2-5	10-20 (3 × lin.A., max.30)	12 (Zulage)	-	25 (50)	
Niederlande	klassisch	35	2-4	10-20	0-24 (Freibetrag)	-(60) ¹⁰⁾	25 (60)	
Portugal	Teilanzrechnung	34 ⁷⁾	2-5	12,5-25 (1,5/2,5 × lin.A.)	5 (Zulage)	20 ⁹⁾	25 ⁸⁾	
Schweden	klassisch	28	4	20 (30)	-	30 ⁸⁾	30 ⁸⁾	
Spanien	Teilanzrechnung	35	3	8/10/12 (1,5/2,5 × lin.A.)	5 (Zulage)	25 (56) ¹⁰⁾	25 (56)	

¹⁾ Angaben beziehen sich auf die lineare Abschreibung. In Klammer sind die (Höchst-)Sätze der degressiven Abschreibung angegeben.

²⁾ Angaben beziehen sich auf die Quellensteuersätze; in Klammer sind – sofern es sich nicht um Definitivbelastungen handelt – die jeweiligen Höchststeuersätze der Einkommensteuer angegeben.

³⁾ Inkl. 3% Krisenzuschlag 40,17%.

⁴⁾ Inkl. Gewerbesteuer 53,6% bzw. 41% (bei einem Hebesatz von 372%).

⁵⁾ Inkl. 10% Zusatzsteuer und 15% lokaler Zuschlag 41,66%.

⁶⁾ Sondersatz von 10% für manufacturing companies.

⁷⁾ Inkl. 10% lokalem Zuschlag 37,4%.

⁸⁾ Definitivbelastung.

⁹⁾ Auf Antrag Ermäßigung der Einkommensteuer um die Hälfte.

¹⁰⁾ Kontrollmittlungen der auszahlenden Stelle; Anrechnung auf die Einkommensteuer.

¹¹⁾ Freibetrag in Höhe von 6.000 DM bzw. 12.000 DM; ohne SolZ (7,5%).

Quellen: *IBFD* (1999); *Mennel, Förster* (1999)

Tabelle A.2
Effektive Grenzsteuersätze für inländische Direktinvestitionen, 1.1.1999

Land	Gebäude			Maschinen			Vorräte			Gesamt
	FF	BF	SF	FF	BF	SF	FF	BF	SF	
	Österreich	10,6	53,2	27,7	-18,1	41,9	7,0	27,5	59,8	
Belgien	-20,3	53,3	49,5	-8,6	55,6	52,3	21,0	64,1	61,6	43,5
Dänemark	82,9	83,2	54,3	80,8	81,1	49,1	86,0	86,2	68,8	74,3
Deutschland	57,2	68,6	58,2	53,5	65,2	54,6	66,4	74,9	67,2	60,0
Finnland	48,1	48,1	62,7	45,1	45,1	60,4	57,2	57,2	68,2	57,8
Frankreich	-8,8	61,1	26,4	-10,9	58,9	23,8	17,6	68,0	42,5	27,8
Griechenland	-18,4	-59,5	23,3	-16,4	-54,3	23,0	-0,7	-37,5	35,0	10,7
Großbritannien	45,6	52,3	59,5	44,0	50,7	57,9	51,7	57,4	63,5	55,1
Irland	-7,4	54,1	45,2	-12,6	51,0	41,5	5,1	57,5	49,7	34,8
Italien	-33,7	-33,7	21,7	-25,1	-25,1	24,5	17,5	17,5	46,6	15,4
Luxemburg	-51,0	70,9	26,8	-331,7	61,9	-19,0	-3,3	76,8	46,2	14,4
Niederlande	98,2	99,1	95,5	97,9	98,9	94,8	98,6	99,2	97,1	97,7
Portugal	-10,4	27,8	20,6	-45,2	11,1	1,1	28,0	48,6	44,5	12,6
Schweden	66,3	79,3	76,0	62,5	76,9	73,3	72,0	81,9	79,3	73,4
Spanien	77,5	84,4	50,1	71,3	81,0	18,0	81,4	86,7	62,3	67,0
EU-Durchschnitt	22,4	49,5	46,5	-0,9	46,7	37,5	41,7	59,9	58,2	44,4

FF ... Fremdfinanzierung; BF ... Beteiligungsfinanzierung; SF ... Selbstfinanzierung

Tabelle A.3
Effektive Grenzsteuersätze für aktive Direktinvestitionen, 1.1.1999

Land	Gebäude			Maschinen			Vorräte			Gesamt
	FF	BF	SF	FF	BF	SF	FF	BF	SF	
	Belgien	1,0	54,3	29,8	10,7	56,9	35,4	35,0	65,7	
Dänemark	20,5	57,1	35,0	10,9	51,4	26,9	35,0	62,2	45,4	33,3
Deutschland	-7,9	68,3	51,9	-17,0	63,0	45,2	15,5	72,8	60,2	43,2
Finnland	21,1	51,3	26,0	16,6	48,2	21,7	35,0	57,9	38,6	29,3
Frankreich	2,9	52,1	26,5	1,1	49,9	24,3	26,5	61,6	43,1	27,7
Griechenland	2,6	50,3	23,2	4,3	49,7	23,7	17,2	57,8	35,0	24,9
Großbritannien	23,0	55,7	32,5	20,6	53,2	30,0	31,7	59,6	39,7	33,6
Irland	21,1	55,7	32,5	17,1	52,7	28,7	30,4	59,7	39,9	32,6
Italien	-5,3	49,4	21,6	1,4	50,7	25,3	35,0	64,3	48,7	29,0
Luxemburg	-9,0	47,2	17,7	-211,8	14,1	-72,1	25,4	61,1	42,1	-2,8
Niederlande	16,3	56,3	33,5	4,3	49,7	23,7	35,0	62,9	46,5	31,5
Portugal	0,4	49,2	20,2	-31,1	38,9	-0,8	35,0	62,2	45,4	18,9
Schweden	28,0	55,7	32,5	17,9	49,2	22,9	40,4	61,4	43,7	33,2
Spanien	11,8	54,7	30,4	-12,5	46,6	14,4	27,2	60,5	41,3	24,9
EU-Durchschnitt	8,4	50,5	27,6	-11,2	44,9	16,6	28,3	58,0	41,4	26,3

FF ... Fremdfinanzierung; BF ... Beteiligungsfinanzierung; SF ... Selbstfinanzierung

Tabelle A.4
Effektive Grenzsteuersätze für passive Direktinvestitionen, 1.1.1999

Land	Gebäude			Maschinen			Vorräte			Gesamt
	FF	BF	SF	FF	BF	SF	FF	BF	SF	
Belgien	-24,9	52,2	48,4	-68,7	41,3	36,3	11,6	60,6	57,8	32,7
Dänemark	80,7	81,1	43,2	74,6	75,1	-8,7	86,0	86,2	68,8	68,4
Deutschland	28,7	50,4	30,8	-11,5	30,4	-7,0	46,4	61,1	47,8	25,1
Finnland	49,1	49,1	63,9	34,1	34,1	54,7	62,0	62,0	71,5	56,7
Frankreich	-7,6	62,0	27,7	-43,8	53,6	8,0	13,3	66,6	39,6	20,7
Griechenland	-11,6	-50,5	27,7	-48,0	-110,9	8,7	-2,2	-39,6	34,0	3,6
Großbritannien	43,9	51,1	58,7	26,6	37,0	47,7	54,2	59,6	65,3	50,5
Irland	-12,4	53,1	43,7	-47,5	42,7	30,6	8,5	58,9	51,4	29,0
Italien	-18,4	-18,4	30,5	-63,8	-63,8	10,2	15,9	15,9	45,9	10,1
Luxemburg	-32,0	73,7	35,2	-76,2	68,7	19,5	-21,1	75,3	40,6	27,3
Niederlande	98,0	99,0	94,7	97,4	98,7	90,3	98,6	99,2	97,0	97,2
Portugal	1,0	34,0	27,7	-30,8	16,7	7,9	28,0	48,6	44,5	17,7
Schweden	66,7	79,8	76,6	56,9	75,0	70,6	75,2	83,7	81,5	73,2
Spanien	76,6	83,8	47,9	68,9	79,4	13,9	81,0	86,4	61,4	65,4
EU-Durchschnitt	22,5	46,7	43,8	-2,1	31,9	25,5	37,2	55,0	53,8	38,7

FF ... Fremdfinanzierung; BF ... Beteiligungsfinanzierung; SF ... Selbstfinanzierung

Tabelle A.5
Effektive Grenzsteuersätze für passive Direktinvestitionen nach Umsetzung des Modells von Schneider et al. – Schritt 1

Land	Gebäude			Maschinen			Vorräte			Gesamt
	FF	BF	SF	FF	BF	SF	FF	BF	SF	
Belgien	-24,9	52,2	42,0	-68,7	41,3	33,4	11,6	60,6	49,7	27,9
Dänemark	80,7	81,1	34,2	74,6	75,1	0,7	86,0	86,2	58,3	67,3
Deutschland	28,7	50,4	21,4	-11,5	30,4	-4,2	46,4	61,1	35,8	21,3
Finnland	49,1	49,1	59,5	34,1	34,1	53,0	62,0	62,0	65,8	53,9
Frankreich	-7,6	62,0	18,9	-43,8	53,6	5,0	13,3	66,6	28,6	16,5
Griechenland	-11,6	-50,5	18,9	-48,0	-110,9	5,5	-2,2	-39,6	23,9	-2,1
Großbritannien	43,9	51,1	57,1	26,6	37,0	47,1	54,2	59,6	62,8	49,4
Irland	-12,4	53,1	42,3	-47,5	42,7	29,9	8,5	58,9	49,0	27,9
Italien	-18,4	-18,4	30,5	-63,8	-63,8	10,2	15,9	15,9	43,5	9,4
Luxemburg	-32,0	73,7	27,2	-76,2	68,7	16,0	-21,1	75,3	31,5	23,5
Niederlande	98,0	99,0	93,9	97,4	98,7	91,0	98,6	99,2	96,0	97,2
Portugal	1,0	34,0	18,9	-30,8	16,7	5,0	28,0	48,6	32,8	12,6
Schweden	66,7	79,8	74,8	56,9	75,0	69,9	75,2	83,7	79,0	72,1
Spanien	76,6	83,8	40,4	68,9	79,4	17,8	81,0	86,4	52,1	64,4
EU-Durchschnitt	22,5	46,7	38,7	-2,1	31,9	25,4	37,2	55,0	47,3	36,3

FF ... Fremdfinanzierung; BF ... Beteiligungsfinanzierung; SF ... Selbstfinanzierung

Tabelle A.6
Effektive Grenzsteuersätze für passive Direktinvestitionen nach Umsetzung des Modells von Schneider et al. – Schritt 2

Land	Gebäude			Maschinen			Vorräte			Gesamt
	FF	BF	SF	FF	BF	SF	FF	BF	SF	
	Belgien	-15,0	54,6	44,1	-30,9	47,8	38,6	11,6	60,6	
Dänemark	82,2	82,5	41,1	79,7	80,0	34,9	86,0	86,2	58,3	71,5
Deutschland	36,6	54,8	27,5	27,7	48,6	20,5	46,4	61,1	35,8	33,5
Finnland	52,6	52,6	61,2	45,9	45,9	57,4	62,0	62,0	65,8	57,2
Frankreich	0,6	63,8	22,4	-13,2	58,3	15,0	13,3	66,6	28,6	22,9
Griechenland	-3,2	-37,2	22,3	-17,6	-56,1	14,8	-2,2	-39,6	23,9	6,3
Großbritannien	47,9	54,3	59,5	40,5	47,8	54,3	54,2	59,6	62,8	53,9
Irland	-4,4	55,4	45,2	-19,0	48,7	37,6	8,5	58,9	49,0	33,2
Italien	-8,5	-8,5	34,9	-25,1	-25,1	24,5	15,9	15,9	43,5	18,6
Luxemburg	-22,0	74,7	30,0	-39,0	71,0	23,1	-21,1	75,3	31,5	28,4
Niederlande	98,2	99,0	94,5	97,9	98,9	93,9	98,6	99,2	96,0	97,5
Portugal	8,3	38,0	22,5	-4,6	29,0	15,0	28,0	48,6	32,8	19,5
Schweden	69,0	80,9	76,0	64,6	78,1	73,3	75,2	83,7	79,0	74,2
Spanien	78,3	84,8	45,5	75,3	82,6	40,2	81,0	86,4	52,1	68,7
EU-Durchschnitt	28,0	50,0	41,8	18,8	43,7	36,2	37,2	55,0	47,3	41,4

FF ... Fremdfinanzierung; BF ... Beteiligungsfinanzierung; SF ... Selbstfinanzierung

Literatur

- Alworth, J. S. (1988): The finance, investment and taxation decisions of multinationals, Oxford – Auerbach, A. J. (1983): Taxation, corporate financial policy and the cost of capital, *Journal of Economic Literature* 21, S. 905–940 – Baker&McKenzie (1999): Survey of the effective tax burden in the European Union, Amsterdam 1999 – Bordignon, M., S. Giannini und P. Panteghini (1999): Corporate taxation in Italy: an analysis of the 1998 reform, *Finanzarchiv* 57, S. 235–362 – Bundesministerium der Finanzen (1999): Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Bericht der Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung eingesetzt vom Bundesministerium der Finanzen, Bonn – Commission of the European Communities (1992): Report of the committee of independent experts on company taxation, Brussels („Ruding Report“) – Crooks, E., M. Devereux, M. Pearson und Ch. Wookey (1989): Transnational tax rates and incentives to invest, IFS Working Paper No 89/9, London – Devereux, M. und M. Pearson (1989): Corporate tax harmonisation and economic efficiency, IFS Report Series No. 35, London – Doralt, W. und H. G. Ruppe (2000): Grundriß des österreichischen Steuerrechts, Bd. 1, 7. Aufl., Wien – Felderer, B. und R. Koman (1998): Perspektiven des Wirtschaftsstandortes Österreich aus der Sicht der Steuerpolitik, Institut für Höhere Studien, Wien – Genser, B. und A. Haufler (1999): Harmonization of Corporate Income Taxation in the EU, *Außenwirtschaft* 54, S. 319–348 – Genser, B. (1999): Konsumorientierung – Realisierungschancen in Österreich, in: C. Smekal, R. Sendlhofer und H. Winner (Hrsg.), *Einkommen versus Konsum, Ansatzpunkte zur Steuerreformdiskussion*, Heidelberg, S. 197–215 – Haufler, A. (1999): Prospects for co-ordination of corporate taxation and the taxation of interest income in the EU, *Fiscal Studies* 20, S. 133–153 – Homburg, S. (2000): Allgemeine Steuerlehre, 2. Aufl., München – Hulten, C. R. und F. C. Wykoff (1981): The measurement of economic depreciation, in: C. R. Hulten (ed.), *Depreciation, inflation, and the taxation of income from capital*, Washington D.C., S. 81–125 – King, M. A. und D. Fullerton (1984): The taxation of income from capital. A comparative study of the United States, the United Kingdom, Sweden, and West Germany, Chicago et al. – IBFD (1999): Guides to european taxation: Volume II: The taxation of companies in Europe, 5 Bände, Stand: Juni 1999 (Suppl. No. 145), Amsterdam – Mendoza, E. G., A. Razin und L. L. Tesar (1994): Effective tax rates in macroeconomics. Cross-country estimates of tax rates on factor incomes and consumption, *Journal of Monetary Economics* 34, S. 297–323 – Mennel, A. und J. Förster (1999): Steuern in Europa, USA, Kanada und Japan, 2 Bände, Stand: Juni 1999 (38. Lfg.), Berlin – OECD (1991): Taxing profits in a global economy, Paris – Peneder, M. und M. Pfaffermayr (1998): Selbstfinanzierungskraft und Kapitalausstattung im internationalen Vergleich. Cash-flow und Eigenkapital der Industrie im Jahr 1997, *WIFO-Monatsberichte* 71, S. 155–166 – Richter, W. F., H. Seitz und W. Wiegard (1996): Steuern und unternehmensbezogene Staatsausgaben als Standortfaktoren, in: H. Siebert (Hrsg.), *Expertisen zum Standort Deutschland*, Tübingen, S. 13–47 – Rose, M. (1999): Einführung marktorientierter Einkommensteuersysteme in osteuropäischen Reformstaaten, in: C. Smekal, R. Sendlhofer und H. Winner (Hrsg.), *Einkommen versus Konsum, Ansatzpunkte zur Steuerreformdiskussion*, Heidelberg, S. 167–195 – Schaden, B. (1995): Effektive Kapitalsteuerbelastung in Europa. Eine empirische Analyse aus deutscher Sicht, Heidelberg – Schneider, D. (1992): Investition, Finanzierung und Besteuerung, 7. Auflage, Wiesbaden – Schneider, F., R. Leit-

ner und E. Dreer (1998): Besteuerung von Unternehmensgewinnen im internationalen Vergleich und ein Vorschlag zur Reform der Unternehmensbesteuerung in Österreich, Linz – Sinn, H.-W. (1984): Systeme der Kapitaleinkommensbesteuerung: ein allokatorentheoretischer Vergleich, in: D. Bös, M. Rose und Ch. Seidl (Hrsg.), Beiträge zur neueren Steuertheorie, Berlin, S. 209–238 – Sinn, H.-W. (1997): Deutschland im Steuerwettbewerb, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 216, S. 672–692 – Sinn, H.-W., W. Leibfritz und A. Weichenrieder (1999): ifo-Vorschlag zur Steuerreform, ifo Schnelldienst 18, München – Sinn, H.-W., U. Scholten (1999): Steuerreform, Kapitalkosten und das Sozialprodukt, ifo Schnelldienst 28, München – Sørensen, P. B. (1995): Changing views of corporate income tax, National Tax Journal 48, S. 279–295 – Steuerreformkommission (1998): Bericht der beim Bundesministerium für Finanzen eingerichteten Steuerreformkommission über die Möglichkeiten von vereinfachenden, strukturbereinigenden und belastungsausgleichenden steuerpolitischen Maßnahmen im Zuge der „Steuerreform 2000“, Österreichische Steuer-Zeitung 51, Sonderheft – Wagner, F. W. (1998): Konsumorientierte Reform der Einkommens- und Gewinnbesteuerung – Stand und Perspektiven ihrer Realisierung in Österreich, Österreichische Steuer-Zeitung 51, S. 402–407 – Wagner, F. W., T. Baur und D. Wader (1999): Was ist von den „Brühler Empfehlungen“ für die Investitionspolitik, die Finanzierungsstrukturen und die Neugestaltung von Gesellschaftsverträgen der Unternehmen zu erwarten?, Betriebs-Berater 54, S. 1296–1300 – Wala, Th. und Riemer-Micheler, E. (2000): Das österreichische Bilanzsteuerrecht im Lichte betriebswirtschaftlicher Neutralitätspostulate, Österreichische Steuer-Zeitung 53, S. 102–113 (Teil 1), S. 142–146 (Teil 2) – Weichenrieder, A. (1995): Besteuerung und Direktinvestitionen, Tübingen – Wenger, E. (1983): Gleichmäßigkeit der Besteuerung von Arbeits- und Einkünften, Finanzarchiv 41, S. 207–252 – Winner, H. (1999): „Klassische“ oder konsumorientierte Einkommensteuer? – eine Replik, Österreichische Steuer-Zeitung 52, S. 2–9 – Winner, H. (2000): Unternehmensbesteuerung in Europa. Eine ökonomische Analyse aus der Sicht der österreichischen Steuerpolitik, Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, Bd. 233, Baden-Baden.

Zusammenfassung

Ein Vorschlag zur Reform der österreichischen Unternehmensbesteuerung

Die Steuerreform 2000 brachte in Österreich auch Neuerungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung. Aus steuersystematischer Sicht ist insbesondere die Einführung der Zinsbereinigung des Eigenkapitalzuwachses zu erwähnen. Ausgehend von einer Bestandsaufnahme zur gegenwärtigen Belastungssituation der österreichischen Unternehmen wird im vorliegenden Beitrag ein Vorschlag zur Reform der Unternehmensbesteuerung diskutiert, der auf eine steuerliche Entlastung des Eigenkapitals abzielt. Anhand von Simulationsrechnungen werden die Auswirkungen einer Umsetzung dieses Reformansatzes erörtert. Mit der Einführung des neuen Modells könnte die steuerliche Attraktivität Österreichs als Investitionsstandort erhöht werden, gleichzeitig würden bestehende Verzerrungen der Unternehmensbesteuerung ausgeglichen. (JEL H 21, H 25, H 73)

Summary

A Proposal for a New Business Taxation in Austria

This paper evaluates an alternative for the Austrian business taxation in which the company has to pay no taxes on retained earnings until repatriation to the shareholders. We analyze the effects of the proposal in a framework of effective marginal tax rates as developed by King and Fullerton. Effective marginal tax rates before and after the introduction of the new business taxation are calculated for national and international foreign direct investment. Our result is that the overall tax burden of corporations would be substantially lower both, for Austrian and international investors. Moreover, corporations face stronger incentives to finance investments at the margin with retained earnings. Therefore the tax disadvantage of equity would be reduced.

Résumé

Une proposition de réforme de l'imposition des sociétés en Autriche

La réforme fiscale autrichienne de l'année 2000 a également introduit des changements dans l'imposition des sociétés. Du point de vue fiscal, il faut particulièrement évoquer l'introduction de l'apurement des intérêts de la croissance du capital propre. En se basant sur la situation actuelle des entreprises autrichiennes, les auteurs de cet article discutent une proposition de réforme de l'impôt sur les sociétés. Celle-ci vise à alléger fiscalement le capital propre. Sur base de calculs de simulation, ils analysent les conséquences qu'entraînerait une telle réforme. Si le nouveau modèle était introduit, cela pourrait augmenter l'attrait fiscal de l'Autriche comme pays d'investissement et en même temps compenser les distorsions existantes de l'imposition des sociétés.